

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Andrej Hunko, Jens Petermann, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/14806 –**

Umfang der zum Zweck der Prävention gespeicherten polizeilichen Daten (2013) (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/14735)

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Anzahl der Personen, die in den Dateien des Bundeskriminalamtes gespeichert sind, ist von 2011 bis 2013 rasant um rund ein Drittel angestiegen. Laut Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/14735) vom 11. September 2013 sind derzeit rund 23,6 Millionen Personendatensätze beim Bundeskriminalamt (BKA) gespeichert. Im Jahr 2011 waren es noch 15,7 Millionen Datensätze, die nach Angaben der Bundesregierung „annähernd“ auch die Zahl der damals gespeicherten Personen abbildeten (Bundestagsdrucksache 17/7160).

Zwar weist die Bundesregierung darauf hin, dass ein Vergleich mit früheren Anfragen erschwert sei, weil bei der Abfrage im Jahr 2011 aus technischen Gründen nicht aus allen Daten Datensätze hätten abgerufen werden können. Doch selbst wenn man dies in Rechnung stellt, ist die Gesamtzahl der Datensätze signifikant gestiegen.

Der Anstieg ist offenbar vor allem darauf zurückzuführen, dass die Datei „Erkennungsdienst“ mit Datum vom 10. April 2013 eine neue Errichtungsanordnung erhalten hat. Die Anzahl der darin enthaltenen Datensätze hat sich von 554 000 im Jahr 2011 auf nunmehr 5,3 Millionen erhöht. Allerdings waren im Jahr 2009 bereits einmal 5,9 Millionen Datensätze darin enthalten, 2010 immer noch 5,6 Millionen, davon 3,1 Millionen Personendatensätze (Bundestagsdrucksachen 16/13563 und 17/2803). Anlass und Notwendigkeit für den nunmehrigen Anstieg gehen aus der aktuellen Antwort der Bundesregierung nicht hervor. Die Praxis der Speicherung wirft ohnehin datenschutzrechtliche Probleme auf, wie sie beispielsweise vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) in dessen 21. Tätigkeitsbericht aufgegriffen worden waren.

Ebenfalls signifikant, wenn auch auf weit geringerem absoluten Niveau, gestiegen ist die Zahl der in der Datei PMK-Rechts-Z gespeicherten rechtsextremen Personen (von rund 610 auf über 5 000).

Erstmals hat die Bundesregierung für den Bereich der Dateien im Bereich der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) auch die Anzahl der gespeicherten Institutionen aufgelistet, was den Fragestellern Anlass zur Nachfrage gibt.

1. Wie erklärt die Bundesregierung den massiven Anstieg der in der Datei „Erkennungsdienst“ gespeicherten Daten- sowie Personendatensätze (bitte sowohl technische, rechtliche als auch ggf. kriminologische Aspekte berücksichtigen)?

Die in der Vorbemerkung der Fragesteller genannte Anzahl von 554 000 angeblich gespeicherten Datensätzen im Jahr 2011 in der Datei „Erkennungsdienst“ ist aus Sicht der Bundesregierung nicht nachvollziehbar.

Einer aktuellen Auswertung des Bundeskriminalamts (BKA) vom 1. Oktober 2013 zur Folge sind zurzeit insgesamt 5,23 Mio. Datensätze erfasst, die bereits im Jahr 2011 eingestellt worden waren. Bis zum 30. August 2013 hatte sich die Anzahl der Datensätze auf fast 5,3 Mio. erhöht, was einer Steigerung lediglich von 1,3 Prozent in knapp zwei Jahren entspricht.

Ein „massiver“ Anstieg der gespeicherten Datensätze in der Datei „Erkennungsdienst“ liegt daher nicht vor.

Es wird nochmals (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 10. September 2013, Bundestagsdrucksache 17/14735) darauf hingewiesen, dass bei der Abfrage im Jahre 2011 aus technischen Gründen nicht aus allen Dateien alle Datensätze abgerufen werden konnten. Im Übrigen handelt es sich bei dem jetzigen Datenbestand von 5,3 Mio. Datensätzen nicht um die Anzahl der gespeicherten Personen, sondern um die Anzahl von gespeicherten erkennungsdienstlichen Gruppen, wobei mehrere dieser Gruppen einer Person zugeordnet werden können, z. B. bei Wiederholungstätern.

2. Welche Zweckbeschreibung und weiteren Vorgaben enthielt die Errichtungsanordnung dieser Datei bis April dieses Jahres, und welche Veränderungen kamen im April 2013 dazu (bitte erläutern und begründen)?

Die INPOL-Datei „Erkennungsdienst“ dient unverändert dem Nachweis von Fingerabdrücken, Lichtbildern, Personenbeschreibungen und Handschriften einschließlich der zugehörigen personenbezogenen Daten, der Information über bisherige erkennungsdienstliche Behandlungen sowie der Nutzung von Gesichtserkennungssystemen. Die im April 2013 in die Errichtungsanordnung aufgenommenen inhaltlichen Änderungen und Ergänzungen betrafen die Aufnahme des von den einschlägigen Bund-Länder-Gremien beschlossenen personengebundenen Hinweises „Rocker“ sowie die Anpassung an die aktualisierten Richtlinien für die Vergabe der personengebundenen Hinweise „Ansteckungsgefahr“ (zum Schutz des Betroffenen oder von Polizeibediensteten z. B. vor der Ansteckung mit Hepatitis) und „Sexualstraftäter“ in INPOL. Daneben erfolgten redaktionelle Anpassungen an die Rechtslage und weitere Klarstellungen. So wurden die Rechtsgrundlagen für die Datei um die einschlägigen Bestimmungen der BKA-Daten-Verordnung (BKADV) und um Vorschriften für Behörden, die Daten in der Datei speichern dürfen, ergänzt sowie die Protokollierungsregelung an die aktuelle Fassung des § 11 Absatz 6 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) angepasst.

3. Welche Institutionen sind in den PMK-Dateien gespeichert (bitte möglichst vollständig angeben, wenn keine vollständige Angabe erfolgt, bitte begründen und Art und Charakter der Institutionen möglichst detailliert zusammenfassen)?

In den PMK-Dateien sind zum einen Institutionen gespeichert, gegen die sich Straftaten aus dem jeweiligen Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität gerichtet haben und zum anderen Gruppierungen und Organisationen aus diesen Phänomenbereichen, die im Sachzusammenhang einer gespeicherten Person oder einem gespeicherten Ereignis zugeordnet werden konnten (z. B. über Selbstbeichtigungsschreiben, Gruppenzugehörigkeit etc.).

4. Wie erklärt sich die Zahl von rund 10 000 nicht personenbezogenen Datensätzen in der Datei PMK-Rechts-Z sowie von rund 2000 in der Datei PMK-Links-Z, und wie lassen sich diese Datensätze nach Art der gespeicherten Objekte aufliedern?

Die in Anlage 1 der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 10. September 2013, Bundestagsdrucksache 17/14735 aufgeführten Spalten „Anzahl Personendatensätze“ sowie „Anzahl gespeicherter Institutionen“ enthalten jeweils nur die gespeicherten Personen bzw. Institutionen innerhalb der Datei. Die Spalte „Anzahl der enthaltenen Datensätze“ enthält demgegenüber alle in der jeweiligen Datei gespeicherten Datensätze von Personen, Institutionen, Örtlichkeiten sowie Sachen und Objekte. Bei den Daten, die nicht in den Kategorien „Anzahl Personendatensätze“ oder „Anzahl gespeicherter Institutionen“ aufgeführt sind, jedoch in der Gesamtangabe „Anzahl der enthaltenen Datensätze“ summiert wurden, handelt es sich um Daten zu Örtlichkeiten sowie Sachen und Objekten.

5. Was geschieht mit den Datensätzen in der Datei, wenn das Landeskriminalamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Daten erhoben worden waren, sie löscht?

Werden sie dann vom BKA ebenfalls gelöscht oder gehen sie gleichsam in dessen „Besitz“ über, und falls Letzteres, auf welcher Rechtsgrundlage und mit welcher Begründung?

Bei Zentraldateien, wie den PMK-Dateien, werden die dem BKA gemäß § 13 BKAG zur Erfüllung seiner Zentralstellenaufgaben nach § 2 BKAG übermittelten Daten vom BKA selbst eingegeben. Für die Löschung, die somit in der eigenen Verantwortung des BKA liegt, gelten die Verfahrensregeln des § 32 BKAG.

Für Verbunddateien – dazu gehört die Datei Erkennungsdienst – gelten die Verbundregeln der §§ 11,12 BKAG i. V. m. § 32 BKAG. Sofern ein Landeskriminalamt Datensätze in Verbunddateien löscht, unterbleibt eine Löschung im BKA nur dann, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Daten für die Aufgabenerfüllung des BKA als Zentralstelle, namentlich bei Vorliegen weitergehender Erkenntnisse, erforderlich sind, es sei denn, auch das BKA wäre zur Löschung verpflichtet (vgl. § 32 Absatz 9 Satz 2 BKAG). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

6. Welche Schlussfolgerungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung von den Sicherheitsbehörden aus der Kritik des BfDI (vgl. dessen 21. Tätigkeitsbericht aus dem Jahr 2006) gezogen worden, der die Praxis der Speicherung von erkennungsdienstlichen Unterlagen, die von den Polizeien der Länder erhoben worden sind, durch das BKA kritisiert hat (das BKA hat dem BfDI zufolge eigene Aussonderungsprüfdaten, was in der Praxis dazu führt, dass die Daten auch dann, wenn sie von den erhebenden Stellen nicht mehr benötigt und gelöscht werden, beim BKA noch vorhanden sind)?

Das BKA hat die Kritik des BfDI zum Anlass genommen, um das Aussonderungsprüfverfahren für erkennungsdienstliche Unterlagen in Bund und Ländern in INPOL-Zentral zu modifizieren. Da das BKA die bundesweite E-Gruppen-Besitzstruktur modifizieren möchte, wurde von der Kommission INPOL-Fachlichkeit der AG Kripo hierfür die Expertengruppe „ED-Aussonderung“ eingerichtet.

Der von der Expertengruppe vorgeschlagene Ablauf sieht vor, dass eine Unterlagen-Gruppe (U-Gruppe) in INPOL angelegt wird, sobald erkennungsdienstliche Unterlagen (ED-Unterlagen) im BKA eingehen. Für diese U-Gruppen

wird ein technisches Aussonderungsprüfdatum von zwei Jahren festgesetzt und nicht mehr, wie vom BfDI in seinem Bericht beanstandet, von zehn Jahren. Hält die speichernde Stelle die weitere Speicherung eines Datensatzes vor Ablauf dieser zwei Jahre nicht mehr für erforderlich und bestehen ansonsten keine Löschhinderungsgründe beim BKA, wie z. B. eine aktuelle Fahndungs- oder Haft-Gruppe, erfolgt eine direkte Vorlage zur Aussonderungsprüfung beim BKA. Das BKA entscheidet dann, ob eine weitere Speicherung der ED-Unterlagen für Zwecke des BKA erforderlich ist (z. B. im Zusammenhang mit der Zentralstellenfunktion des BKA) und somit ggf. ein weiteres Aussonderungsprüfdatum vergeben wird. Andernfalls wird der Datensatz gelöscht.

Bis zur Umsetzung des neuen Aussonderungsprüfverfahrens hat das BKA eine Übergangslösung implementiert, die gewährleistet, dass die weitere Speicherung von erkennungsdienstlichen Daten anderer Verbundteilnehmer nur erfolgt, soweit dies im Sinne des § 32 Absatz 7 Satz 3 BKAG für die Aufgabenerfüllung des BKA als Zentralstelle gerechtfertigt ist.

Im Rahmen einer erneuten Kontrolle im Mai 2011 hat der BfDI bestätigt, dass mit dem dargestellten Verfahren den Beanstandungen aus dem Jahr 2006 nahezu vollständig abgeholfen worden ist. Sobald das künftigen E-Gruppen-Aussonderungsverfahren mit den Ländern abgestimmt ist, werden die BfDI-Anregungen vollständig umgesetzt sein.

7. Ist mittlerweile zuverlässig sichergestellt, dass Daten der erkennungsdienstlichen Behandlung, die nach Kenntnis des BKA für die Zwecke der anliefernden Stelle nicht mehr erforderlich sind, beim BKA gelöscht werden, wenn sie bei der erhebenden Stelle gelöscht werden, und wenn nein, warum nicht, und welche Maßnahmen müssten nach Auffassung der Bundesregierung ergriffen werden, um dies sicherzustellen?

Inwiefern will die Bundesregierung solche Maßnahmen ergreifen oder veranlassen?

Wenn ein INPOL-Teilnehmer seine ED-Daten, z. B. auf Grund einer unrechtmäßigen ED-Behandlung der Einstellung des Verfahrens oder eines rechtskräftigen Freispruchs, löscht und das BKA davon Kenntnis erhält, werden die betreffenden ED-Unterlagen des BKA und ggf. dazu vorliegender Schriftverkehr unverzüglich gelöscht, soweit das BKA diese nicht zu eigenen Zwecken benötigt oder andere Löschhinderungsgründe bestehen (vgl. Antwort zu Frage 6).

8. Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung eine Rechtsgrundlage für diese „(Mit-)Besitztheorie“, und wenn ja, welche?

Das BKA ist im Rahmen seiner Aufgabe nach § 2 Absatz 3 BKAG die Zentralstelle für den elektronischen Datenverbund zwischen Bund und Ländern (vgl. § 11 Absatz 1 Satz 1 BKAG). Darüber hinaus hat es als Zentralstelle für den elektronischen Datenverbund die Einhaltung der Regelungen zur Zusammenarbeit und zur Führung des polizeilichen Informationssystems zu überwachen (vgl. § 12 Absatz 1 BKAG).

Die in § 11 Absatz 3 Seite 1 BKAG enthaltene Befugnis der eingebenden Stelle kann wie ein „Besitzrecht“ ausgeübt werden. Sie ist danach im gegenseitigen Einvernehmen auf andere Verbundteilnehmer übertragbar. Dies wurde bis zum Jahr 2008 im Rahmen einer Beauftragung des BKA zur E-Gruppen-Verwaltung durch die Länder umgesetzt. Allerdings hat das BKA ab dem Jahr 2008 ein neues Verfahren für die Besitzübernahme eingeführt (vgl. Antwort zu Frage 6).